

## Unverbindliche Anmeldung eines Kindes

Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

Vorname / Name Geburtsdatum / Geburtsort

Straße, Hausnummer Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort Konfession\*

### Angaben der Sorgeberechtigten

Mutter  \_\_\_\_\_  Vater  \_\_\_\_\_

Vorname / Name Vorname / Name

Geburtsdatum / Geburtsort Geburtsdatum / Geburtsort

Straße / Hausnummer Straße / Hausnummer

PLZ / Ort PLZ / Ort

Telefon Telefon

E-Mail E-Mail

Beruf\* Beruf\*

Staatsangehörigkeit, Konfession\* Staatsangehörigkeit, Konfession\*

### Gewünschte Betreuungszeit (bitte ankreuzen)

- werktags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- werktags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- werktags von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Sonstiges

Gewünschtes Aufnahmedatum \_\_\_\_\_  
 Persönliche Anmerkungen zu einem der Punkte  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Die fettgedruckten Daten sind für die Anmeldung im KitaPortal (Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII) erforderlich. Wir erklären uns damit einverstanden, dass diese Daten gespeichert, verarbeitet und an beteiligte Stellen nach näherer Bestimmung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weitergegeben werden dürfen.

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

# Datenschutzhinweise für Personensorgeberechtigte nach Art. 13 DS-GVO

## Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die landesweite Kita-Datenbank

Stand: 20.09.2022

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzhinweise berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

### 1. Welches sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung?

Die Verarbeitung von Daten ist u.a. rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für öffentliche Stellen zur Erfüllung der ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe (§ 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) oder zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO) oder für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO) erforderlich ist.

Konkrete Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung von Daten in der Kita-Datenbank durch öffentliche Stellen und freie Träger von Kindertageseinrichtungen finden sich in der Datenschutz-Grundverordnung, dem Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII), dem Landesdatenschutzgesetz, dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) und der Kita-Datenbankverordnung (KiTADBVO).

### Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen dürfen Daten aus der Kita-Datenbank zur Erfüllung diverser rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die Rechtsgrundlage, welche diese Befugnisse der Datenverarbeitung näher definiert, ist § 3 Absatz 1 LDSG i.V.m. § 3 Absatz 5 KiTaG i.V.m. § 11 KiTADBVO.

### Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen Daten aus der Kita-Datenbank für die Bearbeitung der durch die Personensorgeberechtigten veranlassten unverbindlichen Voranmeldung, der Erfüllung des Betreuungsvertrags und der Pflicht zur monatlichen Datenübermittlung bzw. Dateneinspeisung von personenbezogenen Daten der geförderten Kinder in die Kita-Datenbank verarbeiten. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO (Abwicklung der unverbindlichen Voranmeldung und des Betreuungsvertrags) sowie Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. § 33 Absatz 1 KiTaG (monatliche Datenübermittlung).

**Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erstellung eines Beitrags zur Kinder- u. Jugendhilfestatistik**  
Kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen Daten aus der Kita-Datenbank für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zur Erstellung eines Beitrags zur Kinder- und Jugendhilfestatistik verarbeiten. Rechtsgrundlage für kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen ist § 3 Absatz 1 LDSG i.V.m. § 102 Absatz 2 Nummer 5 SGB VIII i.V.m. § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII, für freie Träger von Kindertageseinrichtungen Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. § 102 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII i.V.m. § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII.

Im Nachfolgenden informieren wir Sie näher darüber, in welcher Weise Ihre Daten und die Daten Ihres Kindes/Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der landesweiten Kita-Datenbank verarbeitet werden.

### 2. Welche personenbezogenen Daten werden von wem für welche Zwecke verarbeitet?

Art der personenbezogenen Daten/Folgende verpflichtende und freiwillige\* Angaben werden durch die landesweite Kita-Datenbank verarbeitet:

Personenbezogene Daten des Kindes:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geschlecht (unterbleibt, wenn das Kind weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann)
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit\*
- Familiensprache\*
- Verpflegungsbedarf\*
- Ggf. erhöhter Betreuungsbedarf\*

Personenbezogene Daten der/des Sorgeberechtigten:

- Vor- und Nachname
- Wohnort
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse\*
- Akademischer Titel\*
- Zusätzliche Telefonnummer\*
- Ausländisches Herkunftsland\*

Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages kommen zusätzliche folgende Daten hinzu:

- Beginn und Ende des Betreuungsvertrages
- Betreuungsumfang (in Stunden)
- Voraussichtlicher Einschulungstermin (automatische Berechnung des Systems)
- Angaben zur pädagogischen Gruppe
- Betreuungstage
- Entscheidung für oder gegen Mittagsverpflegung
- Vorrangige Familiensprache
- Angaben nach SGB VIII und SGB XII

Die Verpflichtung zur Angabe dieser Daten, zur Erhebung dieser Daten durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. zur Übermittlung ergibt sich aus § 3 Absatz 3 KiTaG, § 3 Absatz 4 KiTaG, § 33 Absatz 1 KiTaG sowie § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII. Die sich aus dem KiTaG ergebenden Verpflichtungen von Seiten des Einrichtungsträgers sind außerdem Fördervoraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem neuen Finanzierungssystem. Eine Nichtbereitstellung Ihrer Daten und der Ihres Kindes kann daher aufgrund einer Nichterfüllung der Fördervoraussetzung und auch einer nicht realisierbaren Erfüllung eines potentiellen Betreuungsvertrags bzw. Nutzungsverhältnisses dazu führen, dass der Träger der Kindertageseinrichtung den Abschluss eines Betreuungsvertrags bzw. die Begründung eines Nutzungsverhältnisses ablehnt.

Die Erhebung weiterer personenbezogener Daten, etwa im Rahmen einer einrichtungsinternen elektronischen Akte des Kindes, liegt im Verantwortungsbereich des Trägers der Kindertageseinrichtung.

### Verarbeitende Stellen und Verarbeitungszwecke

Die Träger der Kindertageseinrichtungen dürfen die Daten

- zur Abwicklung einer unverbindlichen Voranmeldung
- zur Erfüllung des Betreuungsvertrags
- zur monatlichen Übermittlung nach § 33 Absatz 1 KiTaG

verarbeiten.

Die Träger von Kindertageseinrichtung dürfen die Daten nach § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII ebenso zur Erstellung eines Beitrags zur Kinder- und Jugendhilfestatistik erstellen. Das durch die Kita-Datenbank zu diesem Zweck durchgeführte Verfahren hat gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Verarbeitung zu statistischen Zwecken als Ergebnis keine personenbezogenen Daten, sondern aggregierte Daten, welche nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet werden. Die Kita-Datenbank erstellt aus den hinterlegten Daten keine einer Rückführbarkeit auf natürlich Personen dienlichen Daten, sondern einen aggregierten, anonymisierten Datensatz.

Das für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium darf die Daten

- zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen die Daten

- zur Erfüllung des Anspruchs auf Förderung nach § 5 KiTaG
  - zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 KiTaG
  - zur Erfüllung des Anspruchs auf Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung nach § 7 KiTaG
  - zur Korrektur nach § 3 Absatz 5 Satz 2 KiTaG
  - zur Bestandserfassung nach § 9 Absatz 1 KiTaG
  - zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach Teil 5 des KiTaG
  - zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG
  - zur Kostenbeteiligung nach § 50 KiTaG
  - zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil des KiTaG
- verarbeiten.

Die Gemeinden und Ämter dürfen die Daten

- zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 KiTaG
  - zur Erfüllung des Anspruchs auf Geschwisterermäßigung und sozialer Ermäßigung nach § 7 KiTaG
  - zur Korrektur nach § 3 Absatz 5 Satz 2 KiTaG
  - zur Bestandserfassung nach § 9 Absatz 1 KiTaG
  - zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach Teil 5 des KiTaG
  - zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG
  - zur Kostenbeteiligung nach § 50 KiTaG
  - zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil des KiTaG
- verarbeiten.

Für eine genauere Eingrenzung der Art der personenbezogenen Daten für den jeweiligen Verarbeitungszweck (mit Ausnahme der durch Träger von Kindertageseinrichtungen verarbeiteten Daten) siehe § 11 KiTADBVO.

### 3. Sicherheitsmaßnahmen

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch wurden von Seiten des Auftragsverarbeiters Dataport umfangreiche dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Diese Sicherheitsverfahren und -maßnahmen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls dem technologischen Fortschritt angepasst.

### 4. Löschung

Personenbezogene Daten werden nach § 13 Absatz 1 KiTADBVO, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 5 KiTaG nicht mehr erforderlich sind. Diese fehlende Erforderlichkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist
- nach Erstellung von finanzierungsbegründenden Unterlagen für die Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG und die Förderung für Kinder in Randzeitenangeboten nach § 41 Absatz 2 KiTaG eine Frist von sechs Jahren ab dem übernächsten dem Erstellungszeitpunkt folgenden Jahresanfang abgelaufen ist
- nach der Erstellung eines Eintrags auf der Warteliste für eine Kindertageseinrichtung oder zur Vermittlung zu einer Kindertagespflegeperson eine Frist von drei Jahren abgelaufen ist
- nach der Absage eines Eintrags auf der Warteliste für eine Kindertageseinrichtung oder zur Vermittlung zu einer Kindertagespflegeperson eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist

### 5. Auskunftsrecht und andere Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- Auskunft über Ihre in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und die Ihres Kindes zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- eine Berichtigung Ihrer in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen (Art. 16 DSGVO)
- eine unverzügliche Löschung Ihrer in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen, soweit ihre Verarbeitung nicht weiter zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, dem ein oder mehrere Verantwortlicher oder Verantwortliche nach § 8 Absatz 1 KiTADBVO unterliegt oder unterliegen, erforderlich ist (Art. 17 Absatz 1 DSGVO i.V.m. Art. 17 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO)
- eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer in der landesweiten Kita-Datenbank gespeicherten Daten und der Ihres Kindes zu verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Ihre in der Kita-Datenbank gespeicherten Daten und die Ihres Kindes in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und ebenso diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln oder übermitteln zu lassen (Art. 20 DSGVO)

Für die Erfüllung der aufgeführten Rechte ist nach § 8 Absatz 2 i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KiTADBVO das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

### 6. Beschwerderecht

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie und Ihres Kindes betreffenden personenbezogenen Daten durch die Kita-Datenbank gegen die DSGVO verstößt, haben Sie nach Art. 77 Absatz 1 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

Postfach 71 16, 24171 Kiel  
Telefon: + 49 431 988-1200  
Fax: + 49 431 988-1223  
www.datenschutzzentrum.de

### 7. Profilinformationen der Betreuungseinrichtungen

Über die Internetseiten der Landesweiten Kita-Datenbank erhalten Sie sogenannte Profilinformationen zu Betreuungseinrichtungen, die durch die Träger und Betreiber von Kindertagesstätten in diese Seiten eingebracht worden sind. Für die Pflege dieser Inhalte sind die Träger der Kindertagespflegeeinrichtungen verantwortlich. Diese Verpflichtungen sind nicht von diesen Datenschutzhinweisen erfasst. Das Land Schleswig-Holstein ist auch nicht verantwortlich für die Datenschutzvorkehrungen oder die Inhalte anderer Webseiten, die Sie möglicherweise über die Profile der Betreuungseinrichtungen erreichen.

### 8. Kontakt

Zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 LDSG i.V.m. § 8 Absatz 2 KiTADBVO ist das

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Ansprechpartner:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel  
Telefon: +49 431 988-5550  
E-Mail: kitaportal-sh@sozmi.landsh.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
Michael Graaf  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel  
Telefon: +49 431 988-4313  
E-Mail: michael.graaf@sozmi.landsh.de